

Geschäfte mit Diktatoren?

Gerd Eisenbeiß, 16. Februar 2021

Ich habe vor 2 Wochen über North Stream II geschrieben und nur aus einem Grund für einen Abbruch plädiert: dem neuen Schulterabschluss mit der neuen US-Administration. Widersprüche von Freunden haben mich davon überzeugt, dass man einen Abbruch erst dann beschließen sollte, wenn Gespräche mit den USA keine Änderung der dortigen Haltung ergeben, bei der Trump auch von den Demokraten unterstützt wurde.

Wichtig für diesen Text ist der Hinweis, dass ich bei meinen Erwägungen weder Nawalnys menschenrechtswidrige Verfolgung incl. Mordanschlag erwähnt habe noch die ernst zu nehmenden Zweifel an der energiepolitischen Sinnhaftigkeit langfristig hoher Gasimporte woher auch immer, wo doch EU-Klimaneutralität in 30 Jahren anstrebt, ja beschlossen worden ist.

Dieser Text beschäftigt sich mit der allgemeinen Fragestellung, ob man überhaupt mit Ländern Handel treiben soll¹, die autokratisch regiert werden und Menschenrechte verletzen.

Dazu ist es erst einmal nötig zu definieren, was mit „Menschenrechten“ genau gemeint ist; man könnte eigentlich nur die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948“ nehmen, weil sie Völkerrecht sind und damit unmittelbar in Deutschland gelten.

Im 2. Schritt muss man feststellen, in welchen Ländern diese Menschenrechte gewährleistet sind. Wer den Anhang mit den 30 Artikeln liest, wird kaum ein Land nennen können, das diese Rechte anerkennt.

Daraus ist zu folgern, dass man mit fast niemandem „Geschäfte machen“ darf, nicht einmal in der EU, wo Polen und Ungarn gerade viele dieser Rechte beseitigen.

Nun wird man zu Pragmatismus greifen dergestalt, dass nur „ganz schlimme“ Missachtungen von einigen Menschenrechten mit Handelsverweigerung bestraft werden sollten. Dann muss man sich aber die Mühe machen und eine Untermenge von Menschenrechten definieren, die verzichtbar sind oder deren Verletzung toleriert werden könnte.

Ich halte das für unmöglich und plädiere daher dafür, Handelsbeziehungen nicht grundsätzlich oder gar rechtlich an die Menschenrechte zu binden. Ich

¹ Gegner nennen das lieber „Geschäfte mit Diktatoren machen“

habe wie viele andere die Brandt'sche Ostpolitik gegenüber der Sowjetunion, in der Menschenrechte keine Beachtung fanden, richtig gefunden, und diese Politik war erfolgreich und sicherte den Frieden.

Wenn wir heute mit Russland oder China, der Türkei oder Ägypten keinerlei Handel trieben, wäre das in meiner Einschätzung hochgradig friedensgefährdend. Während Russland die Einhaltung der Menschenrechte noch immer simuliert², steht in China eine Berufung auf Menschenrechte unter Strafandrohung; bei China bin ich noch immer gespannt, was das geplante Lieferkettengesetz dazu vorschreibt, oder ob der Handel mit China eingestellt werden muss, weil unsere Firmen den chinesischen Staat und chinesische Unternehmen nicht zwingen können, z.B. unabhängige Gewerkschaften und Betriebsräte zuzulassen.

Es scheint also eindeutig, dass es eine grundsätzliche Ächtung von Handel mit unfreien Ländern nicht geben kann und nicht geben sollte.

Das ist allerdings keine Absage, an punktuelle, auch handelspolitische Strafmaßnahmen („Sanktionen“), wenn man sich eine Wirkung versprechen kann. Die Bevölkerung freier Länder wie Deutschlands würde es einfach nicht ertragen, die Aggression Russlands gegen die Ukraine mit Annexion und Besetzung der Krim und östlicher Landesteile nach ein paar verbalen Protesten einfach hinzunehmen.

Es ist aber einzukalkulieren, dass große Länder wie Russland und China solche Boykott-Maßnahmen schlicht aussitzen können und werden; sie werden weder Nawalny und die Uiguren menschlich behandeln noch die Krim oder Tibet räumen. Wie sie mit Nawalny und Hongkong-Demokraten weiter verfahren, wird nach innen- und machtpolitischen Kriterien entschieden werden, nicht nach der Menge verkauften Gases (das übrigens über North Stream I und andere Leitungen weiter fließt, auch aus Diktaturen wie Aserbeidschan und Turkmenistan).

Herbert Wehner sagte einmal sinngemäß, wer eine Tür zuknalle, müsse auch wissen, wie man sie öffnet.

Wie so oft führt mich Nachdenken auch hier zu anderen Ergebnissen als spontane Wut und Empörung.

² Auch die Sowjetunion hat behauptet, die Menschenrechte sogar besser als der „faschistische“ Westen zu achten; sie hat einfach alle Begriffe wie Freiheit, Demokratie etc undefiniert.

Anhang: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948

Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2: Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4: Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6: Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8: Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9: Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10: Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11: 1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12: Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13: 1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14: 1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15: 1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16: 1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17: 1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18: Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19: Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20: 1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21: 1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22: Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23: 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24: Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26: 1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27: 1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28: Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29: 1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30: Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.